

**ANFRAGE** von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Judith Stofer (AL, Zürich)

betreffend Bezahlung der Krankenkassenprämien für Nothilfeberechtigte

---

Per 1. August 2011 änderte der Bundesrat die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Mit der Revision werden die Prämien von nothilfeberechtigten Personen geregelt. Dabei wird grundsätzlich festgehalten, dass Nothilfeberechtigte obligatorisch krankenversichert sind, falls sie in der Schweiz Wohnsitz haben. Die Versicherungspflicht endet erst mit der Ausreise aus der Schweiz.

Die Revision will die Administrativarbeiten der Kantone und der Versicherer vereinfachen, indem die Kantone die Prämienzahlung bei jenen Personen sistieren können, welche die Schweiz wahrscheinlich verlassen haben. Die Versicherer werden so administrativ entlastet, weil sie keine Betreibungen gegen Personen einleiten müssen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit die Schweiz verlassen haben. Eine Sistierung der Prämienzahlung für Nothilfeberechtigte mit bekanntem Aufenthaltsort ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat der Kanton die Bezahlung der Krankenkassenprämien für Nothilfeberechtigte bis vor der Revision der KVV gehandhabt? Unter welchen Voraussetzungen und bei wie vielen Personen wurde die Prämienzahlung sistiert? - Unter welchen Voraussetzungen und bei wie vielen Personen wurden die Prämien bezahlt?
2. Was ändert sich an der bisherigen Praxis des Kantons infolge der Änderung der KVV?
3. Erfordert die Revision der KVV eine Anpassung des kantonalen Rechtes, namentlich der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (851.14)?
4. Haben Nothilfeberechtigte, deren Aufenthalt im Kanton Zürich bekannt ist, den Anspruch auf die Bezahlung der Krankenkassenprämien und somit auch das Recht auf freien Zugang zu medizinischen Leistungen der Grundversicherung? - Unter welchen Voraussetzungen könnte ihnen dies verweigert werden?
5. Wer entscheidet im konkreten Bedarfsfall darüber, ob eine Sistierung der Prämienzahlung aufgehoben wird samt der vorgesehen Rückzahlung von 125% der geschuldeten Prämie?
6. Können Nothilfeberechtigte mit sistierter Prämienzahlung, deren Aufenthalt im Kanton Zürich bekannt ist, verlangen, dass ihre Prämien bezahlt werden, auch wenn kein Leistungsbezug vorliegt? Wo müsste dies beantragt werden (Kanton oder Versicherer)? Werden diesfalls die Prämien ebenfalls rückwirkend mit einem Aufschlag fällig?
7. Gibt es ein Kreisschreiben oder eine Wegleitung des Bundes an die Kantone bezüglich der Revision der KVV: Wie lautet der Inhalt?
8. Werden die Kosten der Prämienübernahme aus der Leistungsgruppe 6700 (Beiträge an Krankenkassenprämien) bestritten, oder steht hierzu eine andere Finanzierungsquelle zur Verfügung?

9. Wie hoch sind die Kosten der Prämienübernahme von Nothilfeberechtigten (Rechnung 2010 und Budget 2012)?

Kaspar Bütikofer  
Judith Stofer